



BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 13/02

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend das Patent 44 31 624

...

...

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 21. Mai 2003 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Petzold sowie der Richter Dipl.-Ing. Winklharrer, Dr. Fuchs-Wisseemann und Dipl.-Ing. Bülskämper

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Die Patentabteilung 24 des Deutschen Patent- und Markenamtes hat nach Prüfung des Einspruchs das am 5. September 1994 angemeldete Patent mit der Bezeichnung

"Gaseinführung in Gebäude"

mit Beschluss vom 5. Dezember 2001 widerrufen. Sie ist der Auffassung, dass der zuständige Fachmann in Kenntnis der Lehren nach den Druckschriften

1. Katalog "Gamme Coffrets Gaz" der Firma BANIDES & DEBEAURAIN, Edition 1992,
2. Prospekt "Zuverlässig und sicher auch unter extremen Bedingungen wasserdichte und -geschützte Geräte" der Fa Busch-Jaeger Elektro GmbH in Lüdenscheid, Eingang im Deutschen Patent- und Markenamt in 12/1971,

ohne erfinderisches Zutun durch einfache handwerkliche Maßnahmen zum Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 kommen konnte.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Patentinhaber mit seiner Beschwerde. Zur Begründung der Beschwerde verweist er darauf, dass keine der Entgegenhaltungen einen Hinweis gebe, bei einer Gaseinführung in Gebäude ein Absperrventil in einem Gehäuse anzuordnen, dessen Deckel aus elastischem Kunststoff hergestellt sei und dessen Betätigungsknopf an der Innenseite dieses Deckels anliege, der aus mit der Hand verformbarem Material hergestellt sei.

Auf die Ladung des Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung hat die Einsprechende mit Eingabe vom 16. April 2003 erklärt, dass sie weder zu der Beschwerdebegründung des Patentinhabers Stellung beziehen noch an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werde. Daraufhin hat der Patentinhaber seinen Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen und um Absetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung sowie um Entscheidung nach Aktenlage gebeten. Schriftsätzlich beantragt der Patentinhaber sinngemäß,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Patent mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechtzuerhalten:

- Patentansprüche 1 bis 4 und Beschreibung Seiten 1 bis 3, jeweils eingereicht mit Eingabe vom 2. September 1996,
- Beschreibung Sp 3, Z 17 bis Sp 6, Z 15 und Zeichnungen Figuren 1 bis 10 gemäß Streitpatentschrift.

Der geltende Patentanspruch 1 lautet:

"Gaseinführung in Gebäude,
bestehend aus einer durch miteinander verbundenen Rohren und zwischengeschalteten Fittings aufgebauten, durch eine Gebäudewand geführten Stahlrohrleitung,

bei der in oder am Ende der Stahlrohrleitung ein in oder vor der Außenseite der Gebäudewand anzuordnendes Absperrventil vorgesehen ist,
welches mit einer von außen in seine Absperrstellung zu bringenden Betätigungsvorrichtung versehen ist
und welches in einem in die Gebäudeaußenwand einzumauern- den oder an der Gebäudeaußenwand anzubringenden Gehäuse untergebracht ist, welches einen entfernbaren Deckel trägt,
wobei das Gehäuse und der Deckel aus Kunststoff gefertigt sind,
dadurch gekennzeichnet,
dass das Gehäuse (8) aus einem starren, wenig elastischen Kunststoff und der Deckel (9) aus einem elastischem Kunststoff hergestellt ist und
dass der Knopf (13) zur Betätigung der Arretiervorrichtung an der Innenseite des aus mit der Hand verformbaren Material hergestellten Deckels (9) anliegt."

Dem Patentanspruch 1 schließen sich 3 auf den Patentanspruch 1 rückbezogene Patentansprüche an.

II.

Die statthafte Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden und auch sonst zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Denn die mit dem geltenden Patentanspruch 1 beanspruchte Gaseinführung in Gebäude ist nicht patentfähig. Als zuständiger Fachmann ist ein Diplom-Ingenieur anzusehen, der über Erfahrung im Bereich der Konstruktion von Gaseinführungen in Gebäude verfügt.

Bei der Formulierung des geltenden Patentanspruchs 1 ist der Patentinhaber vom BANIDES-Katalog ausgegangen. Dieser Katalog zeigt somit unstreitig eine Gas-

einführung in Gebäude mit allen Merkmalen des Oberbegriffs des Patentanspruchs 1. Die bekannte Gaseinführung weist eine Stahlrohrleitung auf, in der ein an der Gebäudewand anzuordnendes Absperrventil vorgesehen ist, das mit einer von außen in seine Absperrstellung zu bringenden Betätigungsvorrichtung versehen ist (aaO das Ventil rechts unten auf S 33, 34 mit der Nr 7015 iVm S 11). Das Absperrventil ist in einem Gehäuse untergebracht, das einen entfernbaren Deckel trägt (aaO Figuren auf S 11). Gehäuse und Deckel sind aus Kunststoff gefertigt (aaO S 11 linke Spalte unter "Caractéristiques").

Diese bekannte Gaseinführung weist auch Merkmale des kennzeichnenden Teils des Patentanspruchs 1 auf. Denn die dort in der rechten Spalte auf S 12 dargestellte Ausführung des Absperrventils wird durch Niederdrücken eines Knopfes betätigt, wie sich aus der Angabe "ce robinet de sécurité permet la coupure instantanée du gaz par pression sur le bouton poussoir" ergibt. Gehäuse und Deckel sind aus einem nicht selbständig brennbaren Kunststoff hergestellt. Der Deckel ist mit dem Gehäuse verschraubt (vgl auf S 11 das Bild in der Mitte der rechten Spalte iVm der Angabe in der linken Spalte unter "Caractéristiques"). Daraus folgt für den Fachmann, dass sowohl das Gehäuse als auch der Deckel aus einem Kunststoffmaterial bestehen, das wenig elastisch ist.

Demgegenüber unterscheidet sich die beanspruchte Ausführung der Gaseinführung dadurch,

- dass der Deckel aus einem elastischen Kunststoff hergestellt ist und
- dass der Knopf an der Innenseite des aus mit der Hand verformbarem Material hergestellten Deckels anliegt.

Bei der bekannten Gaseinführung ist im Deckel ein ringförmiger Wulst angebracht, der ein als starre Scheibe ausgebildetes Deckelteil mit der Aufschrift "En cas de danger - enfoncer et pousser le bouton rouge" aufnimmt. Dieses Deckelteil liegt offensichtlich über dem Knopf des Absperrventils. Denn die Betätigung des Ab-

sperrventils erfolgt, wie dieser Beschriftung zu entnehmen ist, durch Einschlagen der Scheibe im Gefahrenfalle und Drücken des darunter liegenden roten Knopfes.

Diese Art der Betätigung ist mit einer Zerstörung des Deckelteils verbunden, so dass zumindest das Deckelteil oder der gesamte Deckel nach jeder Betätigung des Ventils erneuert werden muss. Um dies zu vermeiden stellt der zuständige Fachmann Überlegungen an, die eine Betätigung des Absperrventils ohne Zerstörung und Austausch des Deckelteils bzw Deckels ermöglichen, aber trotzdem einen ausreichenden Schutz gegen Schmutz und Nässe bieten. Dem Fachmann sind aus seiner täglichen Praxis als Spritzwasserschutz wirkende elastische Deckel allgemein bekannt, wie sie zB in Nassräumen für jedermann zugänglich verwendet werden und zB dem Busch-Jaeger-Prospekt in der Anwendung bei Elektroschaltern zu entnehmen sind (aaO S 2, oberer Absatz). Es liegt daher für ihn auf der Hand, bei der aus dem BANIDES-Katalog bekannten Gaseinführung an Stelle des starren Deckels oder Deckelteils einen elastischen, von Hand verformbaren Deckel vorzusehen, da dieser zB in Form einer elastischen Membran bei der Betätigung des Knopfes des Absperrventils nicht zerstört wird. Dabei versteht es sich von selbst, dass der Knopf an der Innenseite des Deckels anliegt.

Entgegen der Auffassung des Patentinhabers kann ein erfindungsbegründender Unterschied nicht darin gesehen werden, dass diese Übertragung lediglich zu einer kleinen und vor allem runden Membran führe, die mittig im Deckel angeordnet sei. Denn der Patentanspruch 1 enthält weder Merkmale, die die Form und Größe des Gehäuses betreffen noch Merkmale über Form und Größe des Deckels oder Anzahl der Deckelteile. Somit fällt auch ein Deckel mit einem Deckelteil, das an Stelle des aus dem BANIDES-Katalog bekannten, als Scheibe ausgebildeten Deckelteils den Zugang zum Druckknopf ermöglicht, unter den Wortlaut des Patentanspruchs 1.

Im übrigen bietet sich zum vereinfachten Aufbau eines solchen Deckels ohne erfinderische Tätigkeit auch der Vorschlag an, den gesamten Deckel aus mit der Hand verformbarem Material herzustellen.

Petzold

Winklharrer

Dr. Fuchs-Wisseemann

Bülskämper

Bb